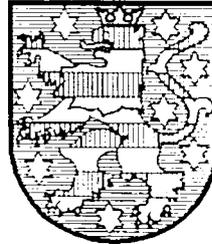


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR

EINGEGANGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn S. K.
z. Z. JVA Gera, Greizer Straße 70, 07545 Gera

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Müller-Volck,
Eckenheimer Landstraße 489, 60435 Frankfurt/Main

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,

Auf dem Forst 1, 07745 Jena,

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Schaupp als Einzelrichter

am 20. September 2006 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des – gerichtskostenfreien – Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Der zulässige Antrag nach § 123 VwGO hat keinen Erfolg.

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 2 VwVfG vorliegen. Die Prüfung obliegt dem Bundesamt gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG. Dieses prüft, ob die Antragsteller in der Folge das, was sie mit dem Folgeantrag geltend machen, bereits im ersten Asylverfahren hätten vorbringen können (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Ferner prüft es, ob die 3-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG eingehalten ist.

Für die Frage der Beachtlichkeit des Folgeantrags ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass der Asylbewerber eine Änderung der Sachlage im Verhältnis zu der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten glaubhaften und substantiiert vorträgt. Eine Änderung der Sachlage (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) ist anzunehmen, wenn sich entweder die allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat oder aber die das persönliche Schicksal des Asylbewerbers bestimmenden Umstände verändert haben.

Danach ist der vorliegende Antrag in der Sache nicht begründet.

Eine Änderung der Sachlage zugunsten des Antragstellers ergibt sich aus seinem neuen Vorbringen nicht.

Dies gilt zunächst für das Vorbringen des Antragstellers, die noch im Ersturteil vom 01.07.2004 (2 K 20071/03. We) zum Ausdruck gebrachten gerichtlichen Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Urteils seien nunmehr widerlegt. Denn das Gericht hat bereits in einem späteren Urteil im Rahmen eines Folgeverfahrens (vom 08.12.2005 – 2 K 20677/04. We) zum Ausdruck gebracht, dass es auf diesen Umstand nicht mehr ankommt. Das dortige Vorbringen des Antragstellers, bei der Strafvollstreckung Folter und Misshandlungen ausgesetzt zu sein, wurde insbesondere unter Hinweis auf das umfangreiche Sachverständigengutachten von Serafettin Kaya (vom 25.10.2004 an das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen) für nicht hinreichend wahrscheinlich erachtet.

Auch das nunmehrige Vorbringen des Antragstellers ist nicht geeignet, eine Änderung der Sachlage bzgl. der Haftbedingungen in der Türkei nahelegen. Zum Einen ist zu berücksichtigen, dass die jeweils in Zitat wiedergegebenen „Berichte“ von Häftlingen, an die Menschen-

rechtsstiftung TIHV, über ihre Haftbedingungen in der Türkei (Schriftsatz vom 12.09.2006, Bl. 73-80 der Gerichtsakte) offensichtlich sämtlich nicht verifiziert sind. Dies wäre jedoch erforderlich, um den Wahrheitsgehalt der jeweiligen Angaben überprüfen zu können. Anders verhält es sich bei der genannten Auskunft von Kaya und zudem bei einer weiteren Auskunft von Taylan (von 21.07.2005 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen), die letztlich auch durch Menschenrechtsorganisationen bestätigt wurden. In der Auskunft von Taylan wird ausdrücklich dargelegt, dass in den letzten 3 Jahren kein Fall mehr bekannt geworden sei, bei den Misshandlungen oder gar Folter bei Festnahme eines Rückreisenden nachgewiesen worden seien. Zwar habe es Foltterwürfe aus einigen Gefängnissen gegeben, die jedoch einer Überprüfung nicht standgehalten hätten.

Dabei ist zu beachten, dass das Gericht zwar nicht der Auffassung ist, dass der in der Türkei in Gang gekommene Reformprozess dazu geführt hat, dass nunmehr die Einhaltung von Menschenrechten umfänglich und hinreichend sicher gewährleistet ist (vgl. hierzu auch Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 14.12.2004 – 3 KO 1047/04 –m.w.N.), jedoch muss vorliegend eine klare Trennung zwischen einer Misshandlungsgefahr bei Vernehmungen der Polizei und Staatsanwaltschaft einerseits und der Misshandlungsgefahr bei der Verbüßung einer Strafhaft gemacht werden. Verifizierte Misshandlungen bei Verbüßung der Strafhaft bzw. ein Untätigbleiben der türkischen Behörden bei Bekanntwerden sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht überwiegend wahrscheinlich. Dies gilt insbesondere – wie die oben genannte Auskunft von Kaya überzeugend darlegt – deshalb, weil bei Verbüßen der Strafhaft kein Geständnis seitens der Behörden mehr erzielt werden muss. Nicht zuletzt dürfte hier auch Berücksichtigung finden, dass der Antragsteller zunächst selbst Misshandlungen während der Verbüßung der Strafhaft nicht geschildert hat. Vielmehr hat er lediglich angegeben, nach seiner Festnahme 21 Tage misshandelt worden zu sein (vgl. Blatt 19 der Verwaltungsakte I).

Soweit der Antragsteller nunmehr erstmals Misshandlungen auch während der Strafhaft geltend macht (vgl. seine Angaben im Asylfolgeantrag vom 14.08.2006, Blatt 30 der Verwaltungsakte III), vermag das Gericht ihm nicht zu glauben. Derlei Angaben hat er weder im Erstverfahren, noch während des Klage- bzw. ersten Folgeantrages gemacht. Einen vernünftigen Grund für dieses Verschweigen hat er nicht genannt.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers besteht auch kein Anlass, im Hinblick auf das Zustandekommen des Urteils in der Türkei, eine Änderung der Sachlage festzustellen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das aktuelle Vorbringen des Antragstellers überhaupt eine Än-

derung der Sachlage darstellen kann. Denn eine Änderung der Umstände des Zustandekommens des türkischen Strafurteils liegt gerade nicht vor.

Selbst jedoch bei Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers im Zusammenhang mit dem Ergehen des türkischen Strafurteils ergibt sich hieraus nichts für eine Asylberechtigung des Antragstellers oder eines Abschiebungshindernisses. Insbesondere führt der Umstand, dass nach Vorbringen des Antragstellers die Beweismittelverwertung, das Strafmaß und die Bewertung der Beteiligungen an Terrorakten der PKK möglicherweise durch die türkischen Gerichte anders bewertet werden als in Deutschland, nicht automatisch zu einer politischen Verfolgung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller für die PKK unstreitig tätig gewesen ist und der Antragsteller Zugang zu Waffen hatte, da er – ausweislich der vorgelegten Unterlagen der Staatsanwaltschaft – den Polizeibehörden Waffenverstecke genannt hatte (vgl. Blatt 33 der Gerichtsakte 2 K 20071/03). Die dem Antragsteller zur Last gelegten Straftaten können daher nicht frei erfunden sein.

Soweit der Antragsteller weitere Umstände des Gerichtsverfahrens in der Türkei geltend macht, die seiner Meinung nach dem deutschen Strafverfahren nicht entsprechen, ist darauf hinzuweisen, dass ein Asylverfahren in Deutschland kein – wie immer geartetes – Rechtsmittelverfahren strafrechtlicher Urteile in der Türkei bedeuten kann. Vielmehr ist lediglich zu prüfen, ob eine durch Folter erzwungene Aussage ggf. zu einem rechtsstaatswidrigen Urteil geführt hat. Dies hat der Antragsteller selbst nicht vorgetragen, so dass für ein erfolgtes Geständnis weder aus den Akten noch aus den Angaben des Antragstellers Anhaltspunkte bestehen. Die Verurteilung des Antragstellers in der Türkei beruht vorliegend nicht auf der behaupteten Folter, sondern im Wesentlichen auf den Angaben des Antragstellers im Rahmen seines Stellens bei den Polizeibehörden.

Die Bezugnahme auf andere Fälle von erfolgten Geständnissen ist daher vorliegend ohne Belang. Allein der Umstand, dass die Verurteilung durch ein Staatssicherheitsgericht erfolgt impliziert nicht die Rechtsstaatswidrigkeit der Verurteilung (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 06.05.2004 – 4 K 4743/03 -).

Es bedarf keiner weiteren Darlegung, dass die pauschale Bezugnahme auf einen Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt in einer Auslieferungssache nichts für eine Änderung der Sach- oder Rechtslage im hiesigen Asylverfahren hergeben kann. Gleiches gilt für die Zweifel

des Antragstellers an der Identität der seitens des türkischen Konsulats ausgestellten Rückreisepapiere und seiner Person. Dies ist ggf. in einem Rechtsstreit über die Auslieferung zu klären und hat asylrechtlich keine Relevanz.

Eine Änderung der Rechts- oder Sachlage ist daher dem neuen Vorbringen des Antragstellers nicht zu entnehmen.

Der Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG abzulehnen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Schaupp